

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. www.vde.com/impressum
Stand: 07/2022

1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertrags, Zulassung

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) sind maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller/Partner/Sponsor (nachfolgend „**Aussteller**“¹) und dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (nachfolgend „**VDE**“).
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn sie VDE in einer Bestellung, einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und VDE nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass VDE in Kenntnis der AGB des Ausstellers vorbehaltlos Leistungen an ihn erbringt.
- 1.3. Im Einzelfall mit dem Aussteller getroffene individuelle Abreden (einschließlich Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von VDE maßgebend.
- 1.4. Die Anmeldung ist vom Aussteller schriftlich per Brief oder per E-Mail an VDE zu senden. Sie ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das der Aussteller bis zur Zulassung oder Absage durch VDE gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande durch Übersendung der Zulassung durch VDE.
- 1.5. VDE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teilnahme des Ausstellers unter Berücksichtigung der dem VDE für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von VDE zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Die Vergabe der Ausstellungsflächen erfolgt grundsätzlich nach Eingangsdatum der Anmeldung. Gehen bei VDE vor Ablauf der Meldefrist mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche vorhanden ist, wird über die Zulassung nach billigem Ermessen entschieden.
- 1.6. Der Aussteller hat keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- 1.7. Die Zulassung bezieht sich nur auf den angemeldeten Aussteller und die bestätigten Ausstellungsgüter und Dienstleistungen.
- 1.8. Wenn der Aussteller, der Staat, in dem der Aussteller seinen Sitz hat oder aus dem die Produkte des Ausstellers stammen, auf einer Sanktionsliste der EU, Deutschlands, anderer EWR-Staaten, Großbritanniens oder der USA steht, kann der Aussteller von der Zulassung ganz oder hinsichtlich einzelner Produkte ausgeschlossen werden, soweit eine Zulassung für den VDE oder andere Aussteller nicht zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn Sanktionsvorschriften die Teilnahme an der Veranstaltung an sich nicht untersagen.
- 1.9. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, wenn die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen, wenn die Standfläche nicht rechtzeitig (d.h. bis 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Veranstaltung) erkennbar belegt wird, über das Vermögen des Ausstellers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet wurde, oder der Aussteller gegen das Hausrecht des VDE verstößt.

2. Platzzuweisung, Miete

- 2.1. VDE stellt Ausstellungsfläche im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen des Ausstellers nach Möglichkeit entsprochen.

¹ Mit der männlichen Form von Namens- und Berufsbezeichnungen sowie sonstiger Bezeichnungen ist, soweit dies zutreffend ist, auch immer sowohl die weibliche als auch die diverse Form gemeint.

Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Ausstellungsflächenzuweisung nicht allein maßgebend.

- 2.2. Besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc.) werden verbindlich nur berücksichtigt, wenn sie in der Zulassung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Falls es technische oder organisatorische Gründe (z.B. aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, zur effizienteren Auslastung der Räume und Flächen oder zur Vermeidung von Lücken bei den Ausstellungsflächen) erfordern und dies dem Aussteller zumutbar ist, ist VDE berechtigt, dem Aussteller nachträglich abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Form, Größe und Maß der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen. VDE informiert den Aussteller unverzüglich über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme und teilt ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Ausstellungsfläche zu. Soweit sich infolge der nachträglichen Änderung eine geringere Standmiete ergibt, wird die Miete für die Ausstellungsfläche dem Aussteller entsprechend anteilig erstattet. Darüber hinausgehende Rechte aus einer nachträglichen Änderung nach dieser Ziffer 2.3 stehen dem Aussteller nicht zu.
- 2.4. Ohne vorheriger schriftlicher (z.B. E-Mail) Genehmigung von VDE ist der Tausch der zugewiesenen Ausstellungsfläche mit einem anderen Aussteller oder die Überlassung der zugewiesenen Ausstellungsfläche ganz oder teilweise, auch nicht unentgeltlich, an Dritte nicht gestattet.

3. Technische Leistungen, Dienstleistungen

- 3.1. Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Messehallen und -häuser sorgt VDE.
- 3.2. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über VDE bzw. über die von VDE beauftragte Messegesellschaft bestellt werden.
- 3.3. Die Kosten für Installation und Verbrauch von Wasser, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen des jeweiligen Standes sowie alle anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. VDE ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Soweit der Verbrauch des Ausstellers nicht konkret erfasst wird, ist eine Schätzung des Verbrauchs zulässig.
- 3.4. Sämtliche Installationen sind von Fachpersonal auszuführen. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen und deren Gebrauch verursachten Schäden und Folgeschäden.

4. Reinigung, Abfallbeseitigung

VDE übernimmt die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Für die Reinigung seines Standes und die Entsorgung seines Abfalls hat der Aussteller zu sorgen. Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt die Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann VDE ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers beauftragen.

5. Bewachung

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen. VDE haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung des Eigentums des Ausstellers, es sei denn VDE hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

6. Betrieb und Rückgabe der Messestände

- 6.1. Standbau und -gestaltung durch den Aussteller müssen den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen) entsprechen. Rettungswege sind ständig freizuhalten, Feuerlöschanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden. Auf Nachbarstände ist Rücksicht zu nehmen.

Der den Nachbarständen zugewandte Teil des Ausstellungsstandes ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten. Nachbarstände dürfen nicht durch audio-visuelle Darbietungen gestört werden.

- 6.2. Der Stand muss den technischen und gesetzlichen Richtlinien entsprechen. Behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der Messegesellschaft sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung ist VDE berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Sperrung auszusprechen.
- 6.3. Der Aussteller ist für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge allein verantwortlich. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 6.4. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen und ständig personell ausreichend besetzt zu halten. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann VDE auf Kosten des Ausstellers den Stand entfernen und den Standplatz anderweitig vergeben. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass VDE Erlös aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.
- 6.5. Standaufbau und -abbau sind zu den festgelegten Zeiten zu beenden. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig. Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Mietpreises zuzüglich MwSt. zusätzlich zur Standmiete zu zahlen. Dies gilt insbesondere für den Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Veranstaltungstag.
- 6.6. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem vor Übergabe an den Aussteller entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller verursacht wurden, können ohne vorherige Fristsetzung auf seine Kosten beseitigt werden.

7. Werbung, Presse, Fachvorträge

- 7.1. Werbung ist innerhalb des Standes grundsätzlich zulässig. Außerhalb des Messestandes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern, sowie in den Gängen der Messehallen - ist Werbung nur in Abstimmung mit VDE gegen Entgelt gestattet.
- 7.2. Folgende Werbemaßnahmen sind – auch innerhalb des Standes – nicht gestattet: Werbung für Dritte, Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, Werbemaßnahmen, die zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen, Werbemaßnahmen, die gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen.
- 7.3. VDE ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung sicherzustellen.
- 7.4. Fotografieren sowie Video- und Filmaufnahmen der Messeobjekte durch den Aussteller sind nur unter Einhaltung der geltenden Gesetzen gestattet. Aufnahmen von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller ist nur gestattet, soweit der jeweilige Aussteller dies erlaubt.
- 7.5. VDE ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 7.6. VDE ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen.

- 7.7. Jede Verwendung der Logos, Marken oder Namen des VDE oder seiner verbundenen Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des VDE in Textform.
- 7.8. Der Aussteller ist für die Anmeldung und Bezahlung sämtlicher anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen für seine Musik- oder sonstigen Darbietungen und Verwendung von Ton-/Film-/Bildträgern aller Art (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, etc.) allein verantwortlich. Der Aussteller stellt VDE von jeglichen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen Schäden und Kosten frei, die aus einer rechtlichen Inanspruchnahme durch Dritte in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere für die notwendigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten, es sei denn, der Aussteller hat dies nicht zu vertreten.

8. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

- 8.1. Die vereinbarten Entgelte (Standmiete, Vorauszahlungen für Nebenkosten, Werbebeitrag etc.) sind mit Zugang der Rechnung fällig.
- 8.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer und sind in Euro zu zahlen.
- 8.3. VDE ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Entgelte zu verlangen. Beahlt der Aussteller nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann ihn VDE von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt davon unberührt.
- 8.4. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungszugang in Textform geltend zu machen.
- 8.5. Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich VDE vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und die gepfändeten Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Außer in Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wird eine Haftung für Schäden an den gepfändeten Gegenständen nicht übernommen.

9. Rücktritt/Stornierung

- 9.1. Sagt der Aussteller die Teilnahme ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist VDE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die gemietete Ausstellungsfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Ausstellungsfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.
- 9.2. Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, ist der Aussteller nach der Zulassung bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr verpflichtet. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach folgender Staffelung:
- 50% des Rechnungsbetrages bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
 - 80% des Rechnungsbetrages bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
 - 100 % des Rechnungsbetrages bei Stornierungen danach.
- 9.3. Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich VDE infolge der (Teil-)Stornierung oder der Nichtteilnahme darüber hinausgehende Aufwendungen erspart und Vorteile erlangt hat. Der Aussteller kann sich jedoch in der Regel nicht darauf berufen, VDE habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Ausstellungsfläche Vorteile (z.B. Miete) erlangt, sofern für die Veranstaltung noch andere freie Ausstellungsflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Ausstellungsfläche zur Verfügung stehen.
- 9.4. Die Stornierung kann nur schriftlich (z.B. E-Mail) erfolgen.

- 9.5. VDE ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitskampf, höhere Gewalt, Pandemie) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz zu schließen oder abzusagen oder die Ausstellungsfläche zu verkleinern, zu vergrößern, ganz oder vorübergehend zu schließen. VDE ist auch berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint.

Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadenersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden. VDE wird jedoch etwaige an ihn bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten, soweit VDE den Ausfall zu vertreten hat.

Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt in der Regel nicht. Bei Widerspruch wird VDE jedoch etwaige an ihn bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten.

Muss VDE aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung sowie Erlass des Beteiligungsentgeltes.

10. Haftung

- 10.1. Sofern VDE, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzen, haftet VDE für den daraus entstehenden Schaden des Ausstellers nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Sofern VDE, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen VDE, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.3. Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (beispielsweise bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, Ansprüchen aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 10.5. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleicher Weise für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des VDE.
- 10.6. Der Aussteller hat VDE etwaige Schäden, für die VDE haften soll, unverzüglich in Textform anzeigen.
- 10.7. Der Aussteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. Der Aussteller ist insbesondere verpflichtet, den Stand, die Standausstattung sowie Ausstellungsgegenstände angemessen zu versichern.

11. Datenschutzhinweis und Datennutzung zu Werbezwecke

- 11.1. Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet und gemäß den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufbewahrt. Nähere Informationen zum Datenschutz

sowie über die Rechte der betroffenen Personen sind unseren Datenschutzzinformationen (abrufbar unter <https://www.vde.com/de/datenschutz>) zu entnehmen.

- 11.2. Um die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen, werden die bei der Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten von VDE verarbeitet, um entsprechende Informationen und Angebote per E-Mail zu versenden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Der Verwendung der Daten für Direktwerbung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprochen werden, ohne dass hierfür anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

Hierfür genügt eine formlose E-Mail an: datenschutz@vde.com oder ein Schreiben an, VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., Datenschutzbeauftragter, Merianstraße 28, 63069 Offenbach am Main.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch VDE.
- 12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist – soweit dies zulässig vereinbart werden kann – ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des VDE.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
